

## Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Ehmke (Bonn), Heimann, Wiefelspütz, Antretter, Bachmaier, Bamberg, Brück, Büchler (Hof), Dr. von Bülow, Duve, Erler, Fuchs (Verl), Gerster (Worms), Dr. Götte, Dr. Hauchler, Heistermann, Hiller (Lübeck), Dr. Holtz, Horn, Dr. Klejdzinski, Kolbow, Koschnick, Kühbacher, Leidinger, Leonhart, Luuk, Dr. Niehuis, Opel, Schanz, Dr. Scheer, Schütz, Singer, Dr. Soell, Steiner, Stiegler, Traupe, Voigt (Frankfurt), Weisskirchen (Wiesloch), Wiczorek-Zeul, Weiler, Dr. de With, Zumkley, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

### Gleichberechtigte Partnerschaft im Bündnis

Die Folgen des Zweiten Weltkrieges, der vor fünfzig Jahren vom Deutschen Reich begonnen wurde, prägen bis heute die Rechtslage Deutschlands, darin eingeschlossen die Rechtslage Berlins, und die Beziehungen der beiden deutschen Staaten zu den damaligen Siegermächten. In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ist dies niedergelegt in dem am 5. Mai 1955 in Kraft getretenen Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Deutschlandvertrag) vom 26. Mai 1952/23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 305, 628) und in dessen Zusatzverträgen, insbesondere im Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzungszeit entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) vom 26. Mai 1952/23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 215, 405, 628).

Zwar ist nach Artikel 1 des Deutschlandvertrages das Besatzungsregime in der Bundesrepublik Deutschland beendet und das Besatzungsstatut aufgehoben sowie der Bundesrepublik Deutschland die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten eingeräumt worden. Indessen haben die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung behalten (Artikel 2 Deutschlandvertrag). Diese Rechte und Verantwortlichkeiten sind wie der Deutschlandvertrag selbst unkündbar und unterliegen nur der Revisionsklausel des Artikels 10 Deutschlandvertrag. Danach überprüfen die Unterzeichnerstaaten die Bestimmungen dieses Vertrages und der Zusatzverträge

- im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands oder einer unter Beteiligung oder mit Zustimmung der Unterzeichnerstaaten erzielten internationalen Verständigung über Maßnahmen zur Herbeiführung der Wiedervereinigung Deutschlands oder der Bildung einer europäischen Föderation
- oder
- in jeder Lage, die nach Auffassung aller Unterzeichnerstaaten aus einer Änderung grundlegenden Charakters in den zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages bestehenden Verhältnissen entstanden ist.

Die Vorbehaltsrechte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sind von unmittelbarer Bedeutung auch für die von den Drei Mächten bisher ausgeübten oder innegehabten und weiterhin beizubehaltenden Rechte in bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland, soweit diese für die Ausübung der vorbehaltenen Rechte erforderlich sind (Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 Deutschlandvertrag). Somit unterscheidet der Deutschlandvertrag bis heute zwischen der „Stationierung von Streitkräften in Deutschland“ (Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Satz 1 Deutschlandvertrag) und der „Stationierung von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland“ [Artikel 4 Abs. 1 Deutschlandvertrag bzw. Nordatlantikvertrag (NATO-Vertrag) vom 4. April 1949/15. Oktober 1951 – BGBl. 1955 II S. 289, 630]. Darüber hinaus steht ein Recht zur Stationierung von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (Aufenthaltsvertrag) vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 253, 630) neben den Drei Mächten auch Belgien, Dänemark, Kanada, Luxemburg und den Niederlanden zu.

Die Rechtsstellung der nach diesen Verträgen sowie dem Nordatlantik-Vertrag in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen ist im wesentlichen in drei völkerrechtlichen Dokumenten geregelt, die am 1. Juli 1963 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind: Im Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190, 1963 II S. 745), im Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218, 1963 II S. 745, 1973 II S. 1022, 1974 II S. 143) sowie im Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1313, 1963 II S. 745, 1972 II S. 687, 1973 II S. 1022, 1529, 1975 II S. 914, 1982 II S. 530, 838). In der Vergangenheit hat sich erwiesen, daß über die Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Abkommen für die Beteiligten ergeben, Unklarheiten und zum Teil Meinungsverschiedenheiten bestehen. Außerdem sind den Entsendestaaten in den genannten Verträgen zum Teil Vorrechte eingeräumt worden, die nur aus der historischen Konstellation bei Abschluß der Verträge erklärbar sind, und für die eine Rechtfertigung nicht mehr besteht. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich stets als zuverlässiger Part-

ner des westlichen Bündnisses erwiesen. Sie gehört zu den Gründungsmitgliedern der Europäischen Gemeinschaften und ist auch im vierzigsten Jahre ihres Bestehens einer der Motoren der europäischen Integration.

Mit dieser Entwicklung und mit der gleichberechtigten Stellung der Bundesrepublik Deutschland im Bündnis ist es nicht mehr zu vereinbaren, wenn – abgesehen von den in Artikel 2 Satz 1 Deutschlandvertrag vorbehaltenen Rechten und Verantwortlichkeiten der Drei Mächte – Vorrechte der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen aufrechterhalten werden, die den Entsendestaaten als damaligen Besatzungsmächten ausgangs des Zweiten Weltkrieges erwachsen sind. Es ist deshalb erforderlich zu prüfen, in welchem Umfang durch vertragliche Vereinbarungen oder aufgrund lang andauernder Übung ausländischen Staaten in der Bundesrepublik Deutschland Befugnisse eingeräumt worden sind, die mit der Stellung der Bundesrepublik Deutschland als gleichberechtigter Partner im Bündnis nicht zu vereinbaren sind. Der Abbau solcher Vorrechte ist zudem geeignet, die nach wie vor bestehende Zustimmung der Bevölkerung zur Stationierung von Truppen durch die Bündnispartner in der Bundesrepublik Deutschland zu stärken.

Im Rahmen der erforderlichen Überprüfung der bestehenden Rechtslage und der davon etwa abweichenden tatsächlichen Übungen muß außerdem eine Bestandsaufnahme darüber durchgeführt werden, welche von den Besatzungsmächten seinerzeit erlassenen Rechtsvorschriften noch fortgelten und in welchem Umfang sie aufgehoben oder ersetzt werden könnten.

Wir fragen daher die Bundesregierung :

I. *Nach Artikel 2 Deutschlandvertrag aufrechterhaltene Rechte und Verantwortlichkeiten der Drei Mächte*

1. Welche Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes haben die Drei Mächte beibehalten?
2. a) Welche nach Artikel 1 des Überleitungsvertrages fortgeltenden Rechtsvorschriften des Kontrollrates, die von den Organen der Bundesrepublik Deutschland und der Länder weder aufgehoben noch geändert werden dürfen, sind bis heute in Kraft?
  - b) Welchen Inhalt haben diese Vorschriften?
  - c) Wo sind sie veröffentlicht?
3. a) Welche der nach Artikel 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fortgeltenden Rechtsvorschriften des Kontrollrates, die von Organen der Bundesrepublik Deutschland und der Länder aufgehoben oder geändert werden dürfen, sind noch in Kraft?
  - b) Welchen Inhalt haben sie?
  - c) Wo sind sie veröffentlicht?

- d) Hält die Bundesregierung die Aufrechterhaltung dieser Vorschriften für erforderlich bzw. nicht erforderlich?
  - e) Sind noch besatzungsrechtliche Vorschriften in Kraft, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz unvereinbar sind? Hat das Bundesverfassungsgericht gegebenenfalls Fristen gesetzt, innerhalb derer solche Vorschriften aufzuheben oder zu ändern bzw. Konsultationen mit den Drei Mächten mit dem Ziel, diese Vorschriften außer Wirksamkeit zu setzen, aufzunehmen sind? Werden solche Fristen eingehalten?
4. Unterliegen Änderungen der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland stets der Zustimmung der Drei Mächte nach Artikel 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages?
5. a) Sind die Drei Mächte berechtigt, den Post- und Fernmeldeverkehr in der Bundesrepublik Deutschland zu überwachen, insbesondere dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen, den Fernschreibverkehr (einschließlich des Fernkopierverkehrs und anderer Datenübertragungssysteme) mitzulesen, den Fernmeldeverkehr abzuhören und die auf diese Weise gewonnenen Informationen zu speichern?
- b) aa) Überwachen Dienststellen der Drei Mächte oder anderer ausländischer Staaten den Post- und Fernmeldeverkehr in der Bundesrepublik Deutschland in der beschriebenen Weise? Treffen Presseberichte (vgl. „Der Spiegel“ Nr. 8/1989 vom 20. Februar 1989) über die Tätigkeit einer „National Security Agency (NSA)“ der Vereinigten Staaten von Amerika zu?
- bb) Gegebenenfalls, seit wann ist die Bundesregierung über derartige Tätigkeiten informiert?
- c) Erteilt die Deutsche Bundespost Dienststellen ausländischer Staaten Auskunft über den Post- und Fernmeldeverkehr, händigt sie ihnen ihr zur Übermittlung auf dem Post- und Fernmeldeweg anvertraute Sendungen aus oder ermöglicht sie ihnen das Abhören des Fernsprechverkehrs und das Mitlesen des Fernschreibverkehrs?
- d) Tauschen Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für Sicherheit der Bundeswehr oder der Bundesnachrichtendienst, mit Dienststellen ausländischer Staaten Informationen aus, die von den deutschen oder den ausländischen Dienststellen durch Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gewonnen wurden?

- e) Sind oder waren Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland ausländischen Staaten in sonstiger Weise bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs behilflich, ggf. wie?
  - f) In welcher Weise wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland durch ausländische Staaten eingestellt wird?
6. a) Aufgrund welcher Vorschriften ist es deutschen Fluggesellschaften untersagt, die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu überfliegen?
- b) In welcher Weise setzt sich die Bundesregierung für eine Aufhebung des Verbots ein?

## II. *Die Stationierung ausländischer Truppen in der Bundesrepublik Deutschland*

### A. *Allgemeine Fragen*

1. a) Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Rechtslage hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte unterschiedlich zu beurteilen, je nachdem ob das Stationierungsrecht auf Artikel 4 Abs. 1 Deutschlandvertrag bzw. den NATO-Vertrag oder auf Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 Deutschlandvertrag gestützt wird?
- b) Ist insbesondere das Stationierungsrecht aufgrund Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 (Stationierung von Streitkräften in Deutschland, soweit sie für die Ausübung der von den Drei Mächten vorbehaltenen Rechte in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes erforderlich ist) im Gegensatz zum Stationierungsrecht nach dem NATO-Vertrag unkündbar wie der Deutschlandvertrag selbst und nur der Revisionsklausel des Artikels 10 Deutschlandvertrag unterworfen?
2. In welcher Weise sind die Drei Mächte nach Auffassung der Bundesregierung gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 des Deutschlandvertrages bei der Ausübung ihres Rechts zur Stationierung von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland an das Einvernehmen der Bundesrepublik Deutschland gebunden?
3. a) Wie ist der Begriff der Effektivstärke in Artikel 4 Abs. 2 des Deutschlandvertrages und Artikel 1 des Aufenthaltsvertrages zu verstehen?
- b) Von welchen Effektivstärken in diesem Sinne geht die Bundesregierung hinsichtlich der Drei Mächte und der übrigen Unterzeichnerstaaten des Aufenthaltsvertrages aus?

- c) Besteht über die jeweiligen Effektivstärken Einigkeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den jeweiligen Vertragspartnern?

Wenn ja, wie lauten etwaige Vereinbarungen? Sind sie amtlich bekanntgemacht?

Wenn nein, strebt die Bundesregierung derartige Vereinbarungen an?

Wenn nein, warum nicht?

4. Hat die Bundesrepublik Deutschland Erhöhungen der Effektivstärke gemäß Artikel 1 Abs. 2 des Aufenthaltsvertrages zugestimmt?
5. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und ggf. in welchem Umfang bei Inkrafttreten des Deutschlandvertrages und des Aufenthaltsvertrages von den ausländischen Truppen atomare, biologische oder chemische Waffen im Bundesgebiet stationiert waren?
6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß jede Stationierung zusätzlicher atomarer oder chemischer Waffen über die bei Inkrafttreten des Deutschlandvertrages und des Aufenthaltsvertrages vorhandenen Bestände hinaus nur mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland erfolgen darf?
7. Welche Regelungen und Verfahrensweisen sind von der Bundesregierung mit NATO-Mitgliedstaaten über den Einsatz der auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelagerten atomaren und chemischen Waffen vereinbart worden?
8. Haben in der Vergangenheit auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stationierte ausländische Truppen Einsätze für Ziele und Zwecke durchgeführt oder vorbereitet, die vom Nordatlantikvertrag und vom Deutschlandvertrag sowie vom Aufenthaltsvertrag nicht erfaßt werden? Ist sichergestellt, daß die Durchführung oder Vorbereitung solcher Einsätze für die Zukunft ausgeschlossen ist?
- Wenn ja, durch welche Verfahren und Vereinbarungen? Wie wurden sie festgelegt, und wo sind sie veröffentlicht?
9. Gemäß Artikel II des NATO-Truppenstatuts haben eine Truppe, ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder und deren Angehörige die Pflicht, das Recht des Aufnahmestaates zu beachten. Der Entsendestaat ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Folgt daraus nach Auffassung der Bundesregierung lediglich die Pflicht zur Beachtung des materiellen deutschen Rechts? Oder ist auch das jeweilige deutsche Verfahrensrecht zu beachten, ggf. in welchem Umfang?

10. a) Bestehen in anderen NATO-Mitgliedstaaten Vereinbarungen oder andere Regelungen, die dem für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vergleichbar sind?
- b) Soweit derartige Vereinbarungen oder Regelungen bestehen, in welchen Punkten weichen sie von den entsprechenden Bestimmungen des Zusatzabkommens für die Bundesrepublik Deutschland ab?
- c) Wo sind derartige Vereinbarungen oder Regelungen veröffentlicht?

## B. Einzelne Bereiche

### 1. Stationierungskosten

In welcher Höhe sind der Bundesrepublik Deutschland, aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren und Sachbereichen, seit dem 1. Juli 1963 direkte und indirekte Kosten aus der Stationierung ausländischer Truppen erwachsen?

### 2. Manöver

- a) Sind die ausländischen Truppen in der Vergangenheit stets ihrer Verpflichtung nach Artikel 45 Abs. 5 Buchstaben a und b des Zusatzabkommens, so früh wie möglich über ihre Manöver und anderen Übungen Programme und Pläne vorzulegen, nachgekommen?
- b) Wie oft haben die deutschen Behörden in der Vergangenheit Einwendungen gegen die ihnen vorgelegten Pläne gemäß Artikel 45 Abs. 5 Buchstabe d des Zusatzabkommens erhoben? Wie sind ggf. bestehende Meinungsverschiedenheiten beigelegt worden?
- c) Wie oft haben deutsche Behörden in der Vergangenheit Einwendungen gegen die Durchführung von Manövern oder Übungen nach Artikel 45 Abs. 6 Buchstabe b des Zusatzabkommens erhoben?
- d) In welcher Weise ist ggf. jeweils Einvernehmen erzielt worden?
- e) Wie viele nach dem Bundesleistungsgesetz entschädigungspflichtige Manöverschäden sind – nach Kalenderjahren aufgeschlüsselt – durch alliierte Truppen seit dem 1. Juli 1963 verursacht worden?
- f) In welcher Höhe hat die Bundesrepublik Deutschland – nach Kalenderjahren aufgeschlüsselt – für diese Manöverschäden Entschädigungen geleistet?

- g) Gemäß § 68 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes dürfen Naturschutzgebiete, Nationalparks und Teile von ihnen ohne besondere Einwilligung des Berechtigten von der Bundeswehr nicht benutzt werden. Hingegen sind nach Artikel 45 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut ausländische Truppen berechtigt, solche Gebiete unter bestimmten Umständen auch gegen den Willen des Berechtigten zu benutzen.

Wird sich die Bundesregierung für eine Anpassung dieser Bestimmungen des Zusatzabkommens an die für die Bundeswehr geltenden Vorschriften einsetzen?

- h) Nach § 66 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes können die zuständigen deutschen zivilen Verwaltungsbehörden für den Einzelfall einschränkende Bestimmungen für die Durchführung von Manövern und anderen Übungen festlegen. Gemäß Artikel 45 Abs. 6 Buchstabe c des Zusatzabkommens dürfen derartige einschränkende Bedingungen zum Nachteil einer ausländischen Truppe nur mit deren Einvernehmen festgelegt werden.

Wird sich die Bundesregierung für eine Anpassung dieser Bestimmungen des Zusatzabkommens an die für die Bundeswehr geltenden Vorschriften einsetzen?

### 3. *Militärischer Luftverkehr*

- a) Geltung des deutschen Rechts
- aa) Welche deutschen Vorschriften über die Nutzung des Luftraums und die Inanspruchnahme von Anlagen und Einrichtungen der Luftfahrt gelten gemäß Artikel 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für ausländische Truppen nicht?
- bb) Sind von derartigen Ausnahmen auch die Verwaltungszuständigkeiten deutscher Stellen betroffen?
- cc) Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die rechtliche Beurteilung der Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme von Militärflughäfen, z. B. für die Stationierung zusätzlicher US-Flugzeuge auf dem Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim?
- b) Tiefflüge
- aa) Sind Vereinbarungen gemäß Artikel 46 Abs. 3 des Zusatzabkommens über Gebiete, die in geringer als der sonst zulässigen Höhe überflogen werden können, geschlossen worden? Welchen Inhalt haben ggf. derartige Vereinbarungen, und wo sind sie veröffentlicht?



- bb) Falls derartige Vereinbarungen bestehen, strebt die Bundesregierung eine Änderung an?
- cc) Falls derartige Vereinbarungen nicht bestehen, weshalb sind sie bisher nicht abgeschlossen worden?

#### 4. Zusammenarbeit bei der Sicherung von Atomwaffen

Die Bundesregierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben nach Presseberichten, die von der Bundesregierung bestätigt worden sind, am 29. November 1976 ein Abkommen über die Zusammenarbeit und den Schutz in der Bundesrepublik Deutschland gelagerter Kernwaffen der Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen.

- a) Beabsichtigt die Bundesregierung, den Wortlaut dieses Abkommens zu veröffentlichen und die dafür ggf. erforderliche Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einzuholen?
- b) Sind entsprechend Artikel VI dieser Regierungsvereinbarung für jedes Kernwaffenlager in gemeinsamen und getrennten Sicherheitsplänen die Führungsfernmeldewege und -verfahren festgelegt worden?
- c) Haben die Dienststellen und Einheiten der Streitkräfte beider vertragschließender Parteien entsprechend Artikel VIII Abs. 1 Satz 1 der Regierungsvereinbarung gemeinsame Pläne und Verfahren zur Durchführung des Abkommens ausgearbeitet?
- d) Sind bei der Ausarbeitung dieser gemeinsamen Pläne und Verfahren ggf. die Polizei und andere Behörden der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel VIII Abs. 1 Satz 2 des Regierungsabkommens beteiligt worden?
- e) Sind diese Pläne und Verfahren gemäß Artikel VIII Abs. 2 des Regierungsabkommens in die Sicherheitspläne eingearbeitet worden, die gemeinsam von den amerikanischen Gewahrsamsvertretern für Kernwaffen der Vereinigten Staaten von Amerika und den Kommandeuren der unterstützenden Sicherungskräfte erstellt, weitergeführt, geübt und durchgeführt werden?
- f) Falls eine der Fragen a) bis e) verneint wird, warum ist dies nicht geschehen? Wann wird die Bundesregierung das Versäumte nachholen?
- g) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Erarbeitung der in Artikel VI und VIII des Regierungsabkommens vorgesehenen gemeinsamen Pläne und Verfahren erforderlich ist, um die Zuständigkeiten deutscher und amerikanischer Stellen klar abzugrenzen, und daß anderenfalls zu besorgen ist,

daß bei Zwischenfällen mit Kernwaffen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die amerikanischen Spezialeinsatztruppen (z. B. Nuclear Emergency Search Team – NEST) ihre Maßnahmen allein nach ihren internen amerikanischen Handlungsanweisungen (z. B. USCINCEUR CONPLAN 4367-87) durchführen?

##### 5. Strafgerichtsbarkeit

Gemäß Artikel VII Abs. 3 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts haben in den – zahlenmäßig vermutlich überwiegenderen – Fällen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit die Behörden des Aufnahmestaates das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit. Die Bundesrepublik Deutschland hat – vorbehaltlich besonderer Einzelfälle, in denen wesentliche Belange der deutschen Rechtspflege die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit erfordern – in Artikel 19 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und in Absatz 1 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 19 des Zusatzabkommens einen generellen Verzicht auf das ihr zustehende Vorrecht im Rahmen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit ausgesprochen.

- a) Gibt es einen entsprechenden generellen Verzicht des Aufnahmestaates auch in anderen NATO-Ländern?
- b) In wie vielen Fällen ist seit dem 1. Juli 1963 aufgrund des generellen Verzichts die Gerichtsbarkeit durch die Entsendestaaten ausgeübt worden?
- c) In wie vielen Fällen hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 19 Abs. 3 des Zusatzabkommens den generellen Verzicht zurückgenommen und die Gerichtsbarkeit ausgeübt?
- d) Hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 19 Abs. 7 des Zusatzabkommens in Vereinbarungen Entsendestaaten von der Mitteilungspflicht nach Artikel 19 Abs. 2 des Zusatzabkommens befreit und Regelungen über die Frist zur Rücknahme des Verzichts gemäß Artikel 19 Abs. 3 des Zusatzabkommens getroffen?
- e) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Aufrechterhaltung des generellen Verzichts nicht gerechtfertigt, eine entsprechende Änderung des Artikels 19 des Zusatzabkommens und des Unterzeichnungsprotokolls deshalb geboten ist?
- f) Gemäß Artikel VII Abs. 7 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts werden Todesurteile durch die Behörden des Entsendestaates nicht im Aufnahmestaat vollstreckt, wenn das Recht des Aufnahmestaates in entsprechenden Fällen diese Strafe nicht vorsieht.

- aa) Teilt die Bundesregierung die im rechtswissenschaftlichen Schrifttum (vgl. Calliess, Neue Juristische Wochenschrift 1988, S. 849) vertretene Auffassung, daß die Verhängung von Todesurteilen durch Militärgerichte der Entsendestaaten im Bundesgebiet nach dem Grundgesetz von der Bundesrepublik Deutschland nicht hingenommen werden darf? Wenn nein, warum nicht?
- bb) Hält es die Bundesregierung ungeachtet der Beantwortung der Frage aa) im Hinblick auf die fortschreitende weltweite Ächtung der Todesstrafe nicht jedenfalls für geboten, durch eine Änderung des Artikel VII Abs. 7 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts oder zumindest durch entsprechende Ergänzung des Zusatzabkommens sicherzustellen, daß Todesurteile von ausländischen Gerichten auf deutschem Boden nicht ausgesprochen werden dürfen?
- cc) Ist die Bundesregierung – unabhängig von der Beantwortung der vorstehenden Fragen – der Auffassung, daß stets wesentliche Belange der deutschen Rechtspflege die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit erfordern (Artikel 19 Abs. 3 des Zusatzabkommens), wenn nach dem Recht des Entsendestaates die Todesstrafe verhängt werden könnte?
- dd) In wie vielen Fällen ist seit dem 1. Juli 1963 durch Gerichte der Entsendestaaten in der Bundesrepublik Deutschland die Todesstrafe verhängt worden?
- ee) Ist in einem dieser Fälle das Urteil vollstreckt worden?

#### 6. Ausweispflicht

- a) Wodurch ist es nach Auffassung der Bundesregierung gerechtfertigt, daß Mitglieder einer ausländischen Truppe im Bundesgebiet gemäß Artikel 5 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut keine Marschbefehle benötigen und sich nur in bestimmten Ausnahmefällen ausweisen müssen, während nach der Allgemeinen Regel des Artikels III Abs. 1 und 2 des NATO-Truppenstatuts Mitglieder ausländischer Truppen verpflichtet wären, auf Verlangen einen Personalausweis und einen Marschbefehl vorzulegen?
- b) Beabsichtigt die Bundesregierung, Artikel 5 des Zusatzabkommens zu ändern und an die Regelung des Artikels III des NATO-Truppenstatuts anzupassen?

### 7. Zulassung und Benutzung von Kraftfahrzeugen

- a) Gemäß Artikel 10 und 11 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut können die Behörden der Truppen Dienstfahrzeuge ihrer Truppe und des zivilen Gefolges sowie private Kraftfahrzeuge ihrer Mitglieder und von deren Angehörigen registrieren und zulassen. Aus Artikel 57 Abs. 3 und 5 des Zusatzabkommens ergibt sich, daß – anders als bei den Dienstfahrzeugen – für die privaten Kraftfahrzeuge die deutschen Vorschriften über den Bau, die Ausführung und die Ausrüstung der Fahrzeuge anzuwenden sind. Gemäß Artikel 10 Abs. 5 des Zusatzabkommens treffen die Behörden der Truppe hinsichtlich der von ihnen registrierten und zugelassenen Kraftfahrzeuge die angemessenen Sicherheitsmaßnahmen.
- aa) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Halter der privaten Kraftfahrzeuge verpflichtet sind, ihre Fahrzeuge zu den nach deutschem Recht vorgeschriebenen regelmäßigen Sicherheitsuntersuchungen (TÜV) vorzuführen?
- bb) Falls ja, wie ist die Einhaltung dieser Bestimmungen sichergestellt?
- cc) Falls nein, hält die Bundesregierung in Anbetracht der offenkundigen Sicherheitsmängel zahlreicher Privatfahrzeuge der Mitglieder der Truppen, des zivilen Gefolges und ihrer Angehörigen eine Änderung des Zusatzabkommens für erforderlich?
- dd) Wie können künftig Verstöße gegen die Verpflichtung der ausländischen Truppen, die von ihnen registrierten und zugelassenen oder im Bundesgebiet benutzten Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge mit einer Erkennungsnummer oder einem anderen geeigneten Erkennungszeichen und mit einem deutlichen Nationalitätszeichen zu versehen (Artikel 10 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut), ausgeschlossen werden?
- b) Gemäß § 39 des Straßenverkehrsgesetzes hat jedermann gegen die deutschen Zulassungsstellen Anspruch auf Übermittlung derjenigen Daten über ein Kraftfahrzeug und dessen Halter, die er zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen benötigt. Ein entsprechender Auskunftsanspruch gegen die Zulassungsstellen der ausländischen Truppen besteht hingegen nicht. Vielmehr sind die Behörden der alliierten Truppen nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut lediglich verpflichtet, Namen und

Anschriften der Personen, auf deren Namen private Fahrzeuge zugelassen sind, im Einzelfall den deutschen Behörden mitzuteilen, wenn diese unter Darlegung der Gründe darum ersuchen. Diese Regelung schränkt die ohnehin schwierige Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder und Angehörige der ausländischen Truppen und ihres zivilen Gefolges weiter ein.

Ist die Bundesregierung bereit, durch Änderung des Zusatzabkommens dem deutschen Recht entsprechende Auskunftsansprüche zu schaffen?

#### 8. *Arbeitsverhältnisse der Zivilbediensteten*

- a) Wie viele Zivilbedienstete sind bei den Streitkräften der Entsendestaaten beschäftigt, wie haben sich die Beschäftigtenzahlen seit 1982 entwickelt, und wie hoch ist der Anteil deutscher Arbeitnehmer an der Zahl der Zivilbeschäftigten?
- b) Ist zu erwarten, daß die für deutsche Arbeitnehmer vorgesehenen Arbeitsplätze zugunsten von Staatsbürgern der Entsendestaaten abgebaut werden?
- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob und ggf. in welcher Weise die Arbeit von Gewerkschaften und die Tätigkeit gewerkschaftlich organisierter Arbeitnehmer von den Behörden der alliierten Truppen und ihres zivilen Gefolges als Arbeitgeber behindert wird?
- d) Was hat die Bundesregierung seit 1985 unternommen, um die US-Streitkräfte zu veranlassen, die Dienstvorschrift USAREUR Regulation 690/65 dem deutschen Arbeitsrecht anzupassen und hierbei insbesondere auf einseitige pauschale Notdienstbestellungen zu verzichten? Hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Kenntnis von Plänen oder Dienstanweisungen der Streitkräfte der anderen Entsendestaaten, die im Falle eines Arbeitskampfes die Abläufe einseitig und ohne Beteiligung der Gewerkschaften regeln?
- e) Welche Beteiligungsrechte der Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften (Mitbestimmungsrechte, Mitwirkungsrechte, Anhörungsrechte, Informationsrechte) sind im Gegensatz zu den Beteiligungsrechten bei den Personalräten der Bundeswehr eingeschränkt oder entfallen vollständig? Ist die Bundesregierung bereit, ggf. durch Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut solche Einschränkungen zu beseitigen?
- f) Zu den arbeitsrechtlichen Vorschriften, für die gemäß Artikel 56 Abs. 1 Buchstabe a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut grundsätzlich das deutsche Recht gilt, gehören auch die Bestim-

mungen über den sozialen und technischen Arbeitsschutz. Soweit es sich dabei um Vorschriften handelt, welche die den Truppen überlassenen Liegenschaften betreffen, können die Truppen ihre eigenen Vorschriften anwenden, sofern diese gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen als das deutsche Recht (Artikel 53 Abs. 1 des Zusatzabkommens).

- aa) Ist der Bundesregierung bekannt, ob und ggf. in welchen Bereichen und in welchem Umfang die Vorschriften der Entsendestaaten gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen als das deutsche Recht?
- bb) Wie ist die Einhaltung der deutschen – oder der mindestens gleichwertigen ausländischen – Vorschriften sichergestellt?
- cc) In welcher Weise und in welchem Umfang werden dabei die zuständigen deutschen Stellen (z. B. Gewerbeaufsichtsämter beim technischen Arbeitsschutz, Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung bei der Unfallverhütung) beteiligt?
- dd) Welche Kontroll-, Zutritts- und Entscheidungsrechte haben die zuständigen deutschen Stellen?
- g) Wie ist der Schutz personenbezogener Daten der Zivilbediensteten bei den Entsendestaaten im einzelnen geregelt? Welche deutschen Kontrollinstanzen können von den Zivilbediensteten in Anspruch genommen werden, wenn der Verdacht der mißbräuchlichen Datenverarbeitung und -weitergabe besteht?
- h) In welchem Umfang werden Zivilbedienstete einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen, welche datenschutzrechtlichen Regelungen bestehen insoweit, und welche Einschränkungen gibt es für die Weiterleitung solcher Daten?

#### 9. Liegenschaften

- a) Bestehen für alle den Truppen oder ihrem zivilen Gefolge überlassenen, auch für die bereits vor dem 1. Juli 1983 benutzten Liegenschaften schriftliche, den Anforderungen des Artikels 48 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut entsprechende Überlassungsvereinbarungen?
- b) Soweit solche Vereinbarungen nicht geschlossen worden sind, welche Hindernisse stehen dem Abschluß entsprechender Vereinbarungen entgegen?
- c) Gemäß Artikel 53 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut können die ausländischen Truppen und ihr ziviles Gefolge innerhalb der ihnen

zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften die zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen und hierbei innerhalb der Liegenschaften auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihre eigenen Vorschriften anwenden, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen als das deutsche Recht.

- aa) Ist der Bundesregierung bekannt, auf welchen Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die einschlägigen Vorschriften der Entsendestaaten gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen als das deutsche Recht?
- bb) Wie kann seitens der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt werden, daß die Anforderungen des jeweils geltenden Rechts, insbesondere des Baurechts, eingehalten werden?

#### 10. Umweltschutz

- a) Wie ist sichergestellt, daß die deutschen – oder ggf. ausländischen – Vorschriften über den Umweltschutz eingehalten werden?

Dies gilt sowohl für die von den ausländischen Truppen und ihrem zivilen Gefolge benutzten Liegenschaften als auch für Fahrzeuge, Anlagen und Maschinen, die von ihnen außerhalb der Liegenschaften, z. B. bei Manövern, betrieben werden, und betrifft insbesondere den Immissionsschutz (vor allem Luftreinhaltung und Lärmschutz), Abfallbeseitigungs- und Wasserrecht.

- b) In welcher Weise sind die zuständigen deutschen Stellen an der Überwachung der geltenden Vorschriften beteiligt?
- c) Welche Kontroll-, Zutritts- und Entscheidungsrechte haben die zuständigen deutschen Stellen?

Bonn, den 9. März 1989

**Dr. Däubler-Gmelin**  
**Dr. Ehmke (Bonn)**  
**Heimann**  
**Wiefelspütz**  
**Antretter**  
**Bachmaier**  
**Bamberg**  
**Brück**  
**Büchler (Hof)**  
**Dr. von Bülow**  
**Duve**  
**Erler**  
**Fuchs (Verl)**  
**Gerster (Worms)**  
**Dr. Götte**  
**Dr. Hauchler**  
**Heistermann**  
**Hiller (Lübeck)**  
**Dr. Holtz**  
**Horn**  
**Dr. Klejdzinski**  
**Kolbow**

**Koschnick**  
**Kühbacher**  
**Leidinger**  
**Leonhart**  
**Luuk**  
**Dr. Niehuis**  
**Opel**  
**Schanz**  
**Dr. Scheer**  
**Schütz**  
**Singer**  
**Dr. Soell**  
**Steiner**  
**Stiegler**  
**Traupe**  
**Voigt (Frankfurt)**  
**Weisskirchen (Wiesloch)**  
**Wieczorek-Zeul**  
**Weiler**  
**Dr. de With**  
**Zumkley**  
**Dr. Vogel und Fraktion**